Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

- Betroffene Lehrkraft meldet den Vorfall unverzüglich an die Schulleiterin oder den Schulleiter
- Schriftliche Dokumentation (durch die betroffene Person selbst mit Unterstützung der SL)
  - Konkrete Darstellung des Ereignisses und seiner Folgen
  - Dokumentation von Verdachtsmomenten und ent- bzw. belastenden Hinweisen (ggf. auch digitaler Art)
  - Mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung versehen

2. Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Person

- Unmittelbare erste Hilfe (körperliche oder psychische) durch Schulleitung, Vertrauenspersonen und/oder externe Beratungsstellen
  - Betroffene Person wird emotional gestützt und stabilisiert
  - Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit schulischen Ansprechpersonen und Unterstützungskräften, ggf. Schulpsychologie im SSA
  - Bei Bedarf ist eine kurzfristige Freistellung vom Dienst erforderlich

3. Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Personen

- Liegt ein „wichtiges Vorkommnis“ nach §23 der Dienstordnung für Lehrkräfte Schulleiterinnen und Schulleiter (LDO) vor, bei Verdacht einer strafbaren Handlung und wenn es die Lehrkraft wünscht, informiert die SL das SSA
- In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel bei Gefahr in Verzug oder drohendem Beweismittelverlust, informiert das SSA unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Situation A:
Bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung…

Unverzügliche Verständigung der Schulleitung zur Planung der weiteren Maßnahmen:

- In der Regel durch das SSA: unverzügliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft
- Bei Bedarf Information des Kollegiums (ggf. auch anonymisiert) nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind:

- Gespräch mit den Eltern der beschuldigten minderjährigen Schülerinnen und Schüler (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)
- Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur, wenn Letztere dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG)

Situation B:
Bei Fällen verbaler bzw. psychisch wirkender Gewalt gegen Lehrkräfte (z.B. massive verbale Beleidigungen, Verleumdung, Fälle leichterer Sachbeschädigung)…

Abstimmung zwischen Schulleitung und betroffener Lehrkraft zur Planung des weiteren Vorgehens. Mögliche Maßnahmen umfassen beispielsweise:

- Information der Klassenleitung
- Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern: Gespräch mit den Eltern (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)
- Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Information der Eltern nur, wenn die Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG)
- Klassenkonferenz über zu ergreifende Maßnahmen
- Nachfrage bei der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, Abstimmung mit dem SSA ist empfehlenswert, gibt Handlungssicherheit

Situation A: Bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung…	**Situation B:** Bei Fällen verbaler bzw. psychisch wirkender Gewalt gegen Lehrkräfte (z.B. massive verbale Beleidigungen, Verleumdung, Fälle leichterer Sachbeschädigung)…
• Wenn möglich, vorab Rücksprache und Informationsaustausch mit der Polizei (Informationsaustausch in gewichtigen Fällen nach StPO zulässig) • nach Beratung in der Klassenkonferenz und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem SSA Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Trennung von verdächtiger Person und betroffener Lehrkraft, soweit als Ordnungsmaßnahme insbesondere nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG zulässig) oder von Pädagogischen Maßnahmen.	

- Handelt es sich um Übergriffe durch Eltern oder Schulfremde, kommt eine zeitlich befristete Einschränkung des Betretens der Schule in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen die tatverdächtigen Personen in Betracht.
- Kontaktdaten zu externen Hilfsangeboten werden vermittelt (zum Beispiel spezielle Angebote für Täterinnen und Täter)

4. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

- regelmäßiger Austausch zwischen SL und einbezogenen schulischen Bediensteten zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdung/Belastungen
- Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und Hilfen
- Bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Person und mit Blick auf zukünftige Handlungsmöglichkeiten und Fortbildungsbedarfe